

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 20/1934 (1934)

**Artikel:** Kanton Zürich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-35405>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zu errichten habe. Im übrigen ergeben sich in bezug auf die Einteilung in den einzelnen Kantonen ganz bedeutende Unterschiede.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Spezialarbeit des Archivbandes 1932 über die „Organisation des öffentlichen Schulwesens“ den nötigen Unterbau zu dieser Abhandlung gibt, und daß die Untersuchung über die Aufsichts- und Verwaltungsbehörden im nächsten Band im Hinblick auf die höhern Mittelschulen, die beruflichen Bildungsanstalten und die Hochschulen fortgesetzt wird. Die Fülle des Materials hat uns zu dieser Teilung des Stoffes gezwungen.

Wir benützen den Anlaß, den kantonalen Erziehungsdirektionen unsern verbindlichen Dank auszusprechen für die prompte Zustellung sämtlicher in Frage kommender Erlasse und für alle Ergänzungen, zu denen sie sich zu jeder Zeit freundlich bereit fanden.

## Kanton Zürich.

### *Gesamtes Schulwesen.*

**Erziehungsdirektion und Erziehungsrat.** Maßgebend sind mit einigen Einschränkungen immer noch die §§ 1—9 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859, die die nachfolgenden Bestimmungen enthalten:

Der Verwaltung des gesamten Unterrichtswesens steht dasjenige Mitglied des Regierungsrates vor, welchem die Direktion des Erziehungswesens übertragen ist. Dem Erziehungsdirektor ist gemäß Art. 62, Absatz 6, der Kantonsverfassung ein Erziehungsrat beigeordnet. Der Erziehungsrat besteht mit Inbegriff des Direktors des Erziehungswesens aus sieben Mitgliedern. Die Wahl von vier Mitgliedern erfolgt durch den Kantonsrat, die der übrigen zwei durch die Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung des Kantonsrates. Das eine dieser Mitglieder ist aus der Mitte der Lehrer der höheren Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu wählen. Der Direktor des Erziehungswesens ist als solcher Präsident des Erziehungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre.<sup>1)</sup>

Die Verrichtungen der Direktion des Erziehungswesens in Verbindung mit dem Erziehungsrat bestehen in der „Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten des Kantons“, in der „Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung“.<sup>2)</sup> Es

<sup>1)</sup> Art. 11 der Kantonsverfassung. Siehe Verfassungsgesetz vom 20. November 1932 über die Abänderung des Art. 11, Absatz 1, der Staatsverfassung.

<sup>2)</sup> Siehe Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899.

*fachm  
seufz.*

liegen diesen Instanzen überdies ob: die Oberleitung aller öffentlichen Schulanstalten, die Vorberatung und Entwerfung der das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Sorge für deren Vollzug. Sie veranstalten, soweit die Verhältnisse es als notwendig erscheinen lassen, außerordentliche Inspektionen. Einer fachmännischen Inspektion sind zurzeit unterstellt: das Fortbildungs- und das Arbeitsschulwesen, die nach § 8 des Unterrichtsgesetzes seinerzeit als außerordentliche gedacht war, sich jedoch allmählich in eine ständige verwandelt hat; ebenso besteht eine besondere fachmännische Visitation des Knabenhandarbeitsunterrichtes. Die als Vikare und Verweser amtenden jungen Lehrer werden ferner durch einen der Sekretäre der Erziehungsdirektion in ihrer Schulführung beaufsichtigt.

Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat ist die Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat befugt: 1. einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zu Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen; 2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Erteilung desselben zu untersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wieviel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe. Im Falle des Widerspruchs haben die Gerichte die Größe dieses Beitrages festzusetzen.

Auch die außerhalb des gesetzlichen Organismus stehenden Schulanstalten (Privatschulen und private Erziehungsanstalten) stehen unter der Oberaufsicht von Erziehungsdirektion und Erziehungsrat, soweit es sich um Kleinkinderschulen und Lehranstalten für Schüler im schulpflichtigen Alter handelt. Zur Errichtung aller Arten von Privatinstituten und Privatschulen (inbegriffen die von Vereinen oder Privaten gestifteten Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Sonntagsschulen<sup>1</sup>), Kleinkinderschulen etc.) bedarf es einer besondern Bewilligung des Erziehungsrates, welcher eine Prüfung des Planes und der Einrichtung der Anstalt vorauszugehen hat (Unterrichtsgesetz §§ 267 ff.).

Die Schulsynode ist die obligatorische Lehrervereinigung aller Stufen. Das „Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 19. September 1912“ enthält über diese Institution die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Allgemeines. (§ 40.) Die Verhandlungen der Schulsynode sind öffentlich. Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämtlichen Kapitel (§ 1), die an den Kantonallehr-

<sup>1)</sup> Stehen nur unter der allgemeinen Oberaufsicht des Staates, da sie lediglich religiöse Zwecke im Auge haben.

anstalten und den höhern Schulen der Städte Zürich und Winterthur angestellten Lehrer und Lehrerinnen und die im Ruhestand sich befindenden Lehrer der öffentlichen Schulen. Die Mitglieder des Erziehungsrates und der Bezirksschulpflegen, die Aufsichtskommissionen der Kantonallehranstalten und der höhern Schulen der Städte Zürich und Winterthur sind berechtigt, der Synode mit beratender Stimme beizuwohnen, ebenso die Lehrer an den freien Schulen. Der Erziehungsrat läßt sich durch eine Abordnung von zwei Mitgliedern vertreten.

Ordentlicherweise versammelt sich die Synode einmal jährlich und zwar im Monat September, außerordentlicherweise auf den Beschuß des Erziehungsrates, oder ihren eigenen Beschuß, oder auf das Verlangen von vier Kapiteln. In den beiden letzteren Fällen ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuhören. (§ 41.)

**II. Die Prosynode.** (§ 44.) Jeder ordentlichen Synode geht eine Prosynode voraus. Mitglieder der Prosynode sind: Der Vorstand der Synode, die Abgeordneten der Kapitel, je ein Abgeordneter der höheren Kantonallehranstalten und der höheren Schulen der Städte Zürich und Winterthur. Bei außerordentlichen Synoden mit Traktanden, die keiner Vorberatung bedürfen, kann von der Einberufung einer Prosynode Umgang genommen werden. Eine allfällige Prosynode für eine außerordentliche Synode kann am Tage vor oder am nämlichen Tage wie die Synode stattfinden. Die zwei an die Synode abgeordneten Mitglieder des Erziehungsrates und die Synodalreferenten wohnen der Prosynode mit beratender Stimme bei. Zu den Versammlungen der Prosynode sind auch allfällige Motionssteller (§ 47) einzuladen.

(§ 45.) Alle der Beratung durch die Synode unterliegenden Gegenstände sind von der Prosynode zu begutachten.

(§ 46.) Die Prosynode tritt in Zürich zusammen, und zwar spätestens 14 Tage vor der Synode. Sie berät die Verhandlungsgegenstände der Synode und setzt das Traktandenverzeichnis, sowie die Reihenfolge fest, in welcher die Gegenstände zur Verhandlung gebracht werden sollen.

**III. Verhandlungsgegenstände der Synode.** (§ 47.) Die Synode berät im allgemeinen die Mittel zur Förderung des Schulwesens und im besondern allfällige Wünsche und Anträge, die zu diesem Zwecke ihr von den Kapiteln, den Konventen der höhern Lehranstalten, dem Senate der Universität oder einzelnen Mitgliedern eingereicht worden sind und in ihrem Namen an die Behörden weitergeleitet werden sollen.

(§ 48.) Die Synode erhält Kenntnis von dem Jahresberichte der Erziehungsdirektion, sowie von den Berichten über die Tätig-

keit der Schulkapitel und die Verhandlungen der Prosynode. Sie hört einen Vortrag an über einen im Einladungsschreiben zu bezeichnenden Gegenstand aus dem Gebiete des Unterrichts- oder Erziehungswesens. Der Vortragende ist gehalten, sich in seinen Ausführungen möglichster Kürze zu befleißeln. Sofern gedruckte Referate zur Grundlage der Diskussion gemacht werden, sind dieselben den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Synode zuzustellen.

(§ 50.) In jeder ordentlichen Versammlung findet die Aufnahme der neuen Mitglieder statt. Die im Kanton sich aufhaltenden Lehrer und Lehrerinnen, die seit der letzten Versammlung in den Volksschullehrerstand eingetreten oder an den Kantonalehranstalten oder den höheren Schulen der Städte Zürich und Winterthur angestellt worden sind, sind verpflichtet, der Synode beizuwollen. Der Aktuar der Synode führt hierüber Kontrolle.

**IV. Der Synodalvorstand.** Die Synode wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer anzunehmen. (§ 52.)

(§ 53.) Der Vorstand hat die Geschäfte der Synode vorzubereiten, ihre Beschlüsse zu vollziehen und nach jeder Synode dem Erziehungsrat Bericht über die Verhandlungen zu erstatten.

*Volksschule*  
(Primar- und Sekundarschule).

Die Volksschulen werden durch die **Bezirksschulpflege** beaufsichtigt, die die Aufsicht über das ganze Schulwesen des Bezirkes hat.<sup>1)</sup> Sie zählt mindestens neun Mitglieder. Im übrigen bestimmt der Regierungsrat die Mitgliederzahl nach Maßgabe des Bedürfnisses. Bei einer Mitgliederzahl bis auf 12 wählt der Lehrkörper drei, bis auf 20 vier, bis auf 30 fünf, über 30 sechs Mitglieder. Die übrigen Mitglieder dürfen nicht der Lehrerschaft der Volksschule angehören. Jedes Mitglied ist verpflichtet, als Visitator die ihm zugeteilten Schulen wenigstens zweimal während des Jahres (Sommer- und Winterhalbjahr) zu besuchen. Außerdem hat der Visitator den jährlichen Prüfungen beizuwollen. Weitere Verrichtungen der Bezirksschulpflege sind die sachbezüglichen Beschlüsse nach den Jahresprüfungen im Frühjahr, die alljährliche Berichterstattung an den Erziehungsrat über die Verhältnisse der Schulen des Bezirkes, der alle

<sup>1)</sup> Soweit es sich um Schulen und Anstalten für Kinder im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter handelt. Die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt untersteht einer vom Regierungsrat bestellten Aufsichtskommission.

Jahre wiederkehrende Bericht über den Zustand sämtlicher Schulen des Bezirkes in Hinsicht auf Lehrer, Lehrmittel, Schulgebäude und den gesamten Gang des Schulwesens, die Vollziehung des Schulgesetzes und die Ausführung der Anordnungen des Erziehungsrates, die erstinstanzliche Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse oder Verordnungen der lokalen Schulpflege, die Wahl der Bezirksinspektorinnen für die Arbeitsschulen.

Die nächste Aufsicht über das Volksschulwesen führen die Primär- beziehungsweise Sekundarschulpflegen. Die Mitglieder der Gemeinde- und Sekundarschulpflege besuchen nach einer jeweilen bei Beginn des Schuljahres von ihnen selbst zu bestimmenden Kehrordnung jährlich mindestens zweimal die Schulen der Gemeinden, um den Unterricht zu beobachten, die Absenzenverzeichnisse zu durchgehen und über Ordnung in der Schule und Reinlichkeit der Kinder Aufsicht zu halten. In Gemeinden mit mehr als zwei Schulabteilungen beziehungsweise Lehrern können sich die Schulpflegen zum Zwecke der Beaufsichtigung in Sektionen trennen. Die Arbeitsschulen, sowie die allfälligen Fortbildungsschulen, Kleinkinder- und Privatschulen sind bei Verteilung der Visitationen als besondere Schulabteilungen zu behandeln, und es ist ihnen jährlich mindestens ein Besuch zuzuwenden.

Die Schulpflege hat der Bezirksschulpflege alljährlich einen tabellarischen Bericht über den Stand der Schule zu geben. Sie vollzieht das Schulgesetz und die Verordnungen und Beschlüsse der Oberbehörden. Sie leitet die Besetzung der erledigten Lehrstellen ein, wacht über die Pflichterfüllung bei Schülern und Lehrern und unterstützt diese in der Ausübung ihres Berufes. (Unterrichtsgesetz, Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden, Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900.)

Mit dem 1. Januar 1928 wurden gemäß § 162 des Gemeindegesetzes vom 6. Januar 1926 die innerhalb einer politischen Gemeinde bestehenden Schulgemeinden miteinander vereinigt, so daß die früheren Schulkreise aufgehoben sind. Die §§ 26—30 des Unterrichtsgesetzes haben infolgedessen keine Gültigkeit mehr.

**Arbeitsschulinspektorat.** Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen enthält in bezug auf das Arbeitsschulinspektorat die nachfolgenden Bestimmungen:

(§ 147.) Zum Zwecke einer einheitlichen Aufsicht über das Arbeitsschulwesen des ganzen Kantons und geeigneter Fortbildung des Lehrpersonals wählt der Regierungsrat auf eine mit der Amtsperiode der kantonalen Verwaltungsbeamten zusammenfallende Amts dauer eine kantonale Inspektorin.

(§ 148.) Der kantonalen Inspektorin liegt insbesondere ob:

1. Eine je nach Bedürfnis vorzunehmende Inspektion der Arbeitsschulen des ganzen Kantons nebst Berichterstattung an die Erziehungsdirektion;
2. die Leitung der Kurse für Ausbildung der Arbeitslehrerinnen;
3. die Instruktion des Arbeitslehrerinnen-personals in Kursen von kürzerer Dauer für bereits im Amte stehende patentierte Arbeitslehrerinnen und durch periodische Zusammenzüge derselben zur Besprechung von Arbeitsschulfragen;
4. die Abhaltung alljährlicher Konferenzen mit den Bezirksinspektorinnen zur Aufstellung einheitlicher Inspektionsgrundsätze und zum gegenseitigen Austausch von Beobachtungen und Erfahrungen;
5. der Besuch auswärtiger Schulen für weibliche Handarbeiten und auswärtiger Institute für Frauenarbeit nebst Berichterstattung an die Erziehungsdirektion;
6. die Förderung des Interesses am Arbeitsschulwesen durch gelegentliche Vorträge in Frauenvereinen.

(§ 143.) In jedem Bezirke wählt die Bezirksschulpflege auf eine mit ihrer eigenen Amtsperiode zusammenfallende Amts-dauer zwei bis drei Bezirksinspektorinnen, welche die Aufsicht über das Arbeitsschulwesen des Bezirkes führen, und zu diesem Zwecke die sämtlichen Arbeitsschulen nach einer von ihnen selbst getroffenen Einteilung jährlich mindestens zweimal besuchen und soweit möglich auch den Jahresprüfungen beiwohnen.

(§ 144.) Bei diesen Schulbesuchen haben die Bezirksinspektorinnen ihr Augenmerk vorzüglich zu richten auf den fleißigen Schulbesuch der Kinder und die Handhabung der Absenzenordnung, auf eine methodisch fortschreitende Betätigung der Schülerinnen gemäß den Vorschriften des Lehr- und Lektionsplanes, auf die Pflichterfüllung der Lehrerin, auf das Vorhandensein der im Lehrplan vorgesehenen allgemeinen und individuellen Lehrmittel und des Arbeitsstoffes, auf den regelmäßigen Besuch der Schule durch die Mitglieder der lokalen Frauenkommission, auf einen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechenden Zustand der Unterrichtslokalitäten und des Mobiliars. — Die Inspektorinnen haben bei jedem Schulbesuch das ihnen vorzulegende Visitationsbuch zu durchgehen und ihren Besuch mit Datum und Namensunterschrift in dasselbe einzutragen. — Die Bezirksinspektorinnen besammeln die Arbeitslehrerinnen ihres Bezirkes zweimal jährlich zur Besprechung von Arbeitsschulfragen und Erteilung allfälliger Instruktionen. Die im Amte stehenden Arbeitslehrerinnen sind zum Besuch dieser Versammlungen verpflichtet.

(§ 145.) Die Bezirksinspektorinnen erstatten jeweilen am Schlusse des Schuljahres der kantonalen Inspektorin zuhanden

der Bezirksschulpflege beziehungsweise der Schulpflege und der Frauenkommission Bericht über ihre Verrichtungen und Wahrnehmungen, über den Stand des Arbeitsschulwesens im Bezirk und über allfällige im Interesse der Schule liegende Anregungen.

Laut „Verordnung über das Volksschulwesen“ liegt den Schulpflegen auch folgende Aufgabe ob:

(§ 139.) Für jede Arbeitsschule wird durch die Schulpflege auf eine mit der Amtsperiode der Gemeindebehörden zusammenfallende Amts dauer eine Kommission von sachverständigen Frauen gewählt. — Dieser Kommission kommt die Begutachtung und Antragstellung in allen die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu; überdies liegt ihr die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht ob, sowie die Fürsorge für Anschaffung geeigneten und gleichartigen Arbeitsmaterials. (§§ 36 und 40 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899.) — Wo es im Interesse der Arbeitsschule als notwendig erscheint, soll auch eine Abordnung der Frauenkommission mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Schulpflege zugezogen werden.

(§ 140.) Die Frauenkommission konstituiert sich selbst, indem sie für die Zeit ihrer Amts dauer eine Präsidentin, eine Vizepräsidentin und eine Aktuarin wählt.

(§ 141.) Den Sitzungen der Frauenkommission wohnen die Arbeitslehrerinnen beziehungsweise von ihnen selbst bestellte Abordnungen mit beratender Stimme bei. Handelt es sich um ihre persönlichen Angelegenheiten, so treten die Lehrerinnen in den Ausstand.

(§ 142.) Die Frauenkommission führt die nächste Aufsicht über die Arbeitsschule; sie wacht über getreue Pflichterfüllung der Lehrerin und unterstützt dieselbe in ihren Bestrebungen; sie nimmt nach einer bestimmten, regelmäßigen Kehrordnung öftere Schulbesuche vor, wobei die Mitglieder jedesmal den Tag des Schulbesuches in ein im Arbeitsschullokal aufliegendes Visitationsbuch eintragen. — Die Frauenkommission erstattet der Gemeindeschulpflege je am Schlusse des Schuljahres Bericht über ihre Verrichtungen, sowie über den Stand und die Leistungen der Arbeitsschule. Diesem Bericht ist auch derjenige der Lehrerin beizulegen.

**Die Schulkapitel (für Volksschullehrer).** Die wichtigsten Bestimmungen des „Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 19. September 1912“ in bezug auf die Schulkapitel sind die folgenden:

**I. Allgemeines.** Die Schulkapitel sind die Vereinigung der in einem Bezirk wohnenden und im aktiven Schuldienst stehenden Lehrer und Lehrerinnen, Verweser und Vikare der

Primar- und Sekundarschule. (§ 1.) — Der Zweck der Schulkapitel ist die praktische und theoretische Fortbildung ihrer Mitglieder und die Förderung des Unterrichtswesens im allgemeinen. Zur bessern Erreichung dieses Zweckes (§ 10) werden die Versammlungen des Schulkapitels Zürich in vier, diejenigen des Schulkapitels Winterthur in zwei getrennten Abteilungen gehalten. Dieser Trennung entspricht die Zahl der Abgeordneten zur Prosynode und zu den Konferenzen der Kapitelsabgeordneten (§ 14, lit. c). (§ 2.) — Zur bessern Verfolgung des Zweckes der theoretischen und praktischen Fortbildung sind die Kapitel überdies berechtigt, sich in Sektionen zu gliedern und statt einer oder zweier Kapitelsversammlungen kleinere Sektionskonferenzen abzuhalten zu lassen. (§ 3.)

II. Die Kapitelsversammlungen. (§ 4.) Der Besuch der Kapitelsversammlungen ist obligatorisch. Die im Bezirke wohnenden, in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen, ebenso die im Besitze des Lehrerpatentes befindlichen Lehrer an staatlich anerkannten Anstalten sind berechtigt, an den Versammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Lehrer, welche gleichzeitig an höheren Schulen wirken, können durch den Erziehungsrat vom Besuch entbunden werden.

(§ 5.) Die Schulkapitel versammeln sich ordentlicherweise viermal des Jahres, außerordentlicherweise, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Drittel der Mitglieder es begehrts.

Jede unentschuldigte Absenz wird mit einer Buße von Fr. 3.-- belegt. Die Bußen sind zugunsten der Kapitelsbibliotheken zu verwenden. (§ 8.)

III. Verhandlungen gegenständ. (§ 10.) Die Kapitel suchen ihren Zweck zu erreichen: a) Durch Lehrübungen; b) durch Vorträge und Besprechungen über Gegenstände des Schulwesens und verwandter Gebiete; c) durch Eingaben an die Behörden oder Anträge an die Synode; d) durch Unterhaltung einer Bibliothek. — Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied zur Übernahme wenigstens einer der sub a und b bezeichneten Arbeiten anzuhalten, und er soll darauf Bedacht nehmen, in angemessenem Wechsel so viele Mitglieder als möglich dabei zu beteiligen.

(§ 11.) Der Erziehungsrat kann die kapitelsweise Abhaltung von Vorträgen und Fortbildungskursen anordnen und deren Besuch obligatorisch erklären.

(§ 13.) Die Schulkapitel begutachten zuhanden des Erziehungsrates: a) Änderungen im Lehrplan; b) die Einführung neuer oder wesentliche Umarbeitung bestehender Lehrmittel der Volksschule; c) wichtige, die innere Einrichtung der Volksschule betreffende Verordnungen.

(§ 14.) Die Schulkapitel, beziehungsweise Abteilungen wählen:  
a) Den Vorstand; b) die Mitglieder der Bezirksschulpflege nach Maßgabe der kantonalen Bestimmungen (Bezirk Zürich 6, Horgen, Hinwil und Winterthur je 4, die übrigen Bezirke 3 Mitglieder); c) je einen Abgeordneten zur Prosynode und zu den Konferenzen der Kapitelsabgeordneten. — Von den Wahlen nach lit. a und b ist dem Erziehungsrate, der Bezirksschulpflege und dem Präsidenten der Schulsynode, von den Wahlen nach lit. c dem Erziehungsrate und dem Präsidenten der Schulsynode sofort Kenntnis zu geben.

(§ 15.) Die Wahl der Abgeordneten zur Prosynode wird in der der Synode unmittelbar vorausgehenden Kapitelsversammlung vorgenommen.

**IV. Der Kapitelsvorstand.** (§ 17.) Der Vorstand des Kapitels beziehungsweise der Kapitelsabteilung besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar. Er wird in der auf die ordentliche Schulsynode folgenden Kapitelsversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für eine Amtszeit anzunehmen.

(§ 19.) Der Vorstand und insbesondere der Präsident haben über den reglementarischen Gang der Kapitelsversammlungen, sowie über genaue Pflichterfüllung der einzelnen Mitglieder zu wachen.

**V. Konferenzen der Präsidenten und Abgeordneten der Schulkapitel.** (§ 24.) Jeweilen zu Anfang März versammeln sich auf Einladung und unter dem Vorsitz des Synodalpräsidenten die Kapitels- und Abteilungspräsidenten und der Vorstand der Synode zu einer Konferenz, bei welcher zur Behandlung kommen: a) Allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates; b) Mitteilungen über den Gang der Kapitelsverhandlungen im verflossenen Jahr; c) Beratung über geeignete Verhandlungsgegenstände für das bevorstehende Schuljahr: Bezeichnung von Aufgaben für die praktischen Lehrübungen, von Themata zu Vorträgen oder Besprechungen, und einer Anzahl zur Anschaffung für die Kapitelsbibliotheken empfehlenswerter Bücher; d) Antrag an den Erziehungsrate über die zu stellende Preisaufgabe für Volksschullehrer; e) allfällig weitere Vorschläge zuhanden des Erziehungsrate.

(§ 26.) Zur Behandlung der von den Kapiteln auf Veranlassung des Erziehungsrate abgegebenen Gutachten beruft der Synodalpräsident nach erfolgter Mitteilung an die Erziehungsdirektion die Konferenz der Kapitelsabgeordneten ein. Außer den Abgeordneten der Kapitel gehören der Konferenz an: Der Vorstand

der Schulsynode, sowie eine Abordnung des Erziehungsrates, welch letztere mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnimmt. Bei der Beratung des definitiven Gutachtens sind die Abgeordneten an keinerlei Instruktionen gebunden. Der Vorstand der Synode übermittelt das Gutachten in seiner endgültigen Form dem Erziehungsrat.

#### *Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.*

Maßgebend ist das „Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1932“ mit den nachfolgenden Bestimmungen:

Die Verwaltung der von einem Fortbildungsschulkreise (Gemeinde oder Gemeindegruppen) errichteten hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule liegt in der Hand der Schulpflege, die die Abrechnung gemäß der Verordnung des Bundes aufstellt. (§ 5.)

Zur Beaufsichtigung der Fortbildungsschule bestellt die Schulpflege eine hauswirtschaftliche Kommission. Diese kann mehrheitlich aus Frauen zusammengesetzt sein. Besteht ein Fortbildungsschulkreis aus mehreren Gemeinden, so ist jeder Gemeinde eine Vertretung in der hauswirtschaftlichen Kommission einzuräumen. (§ 6.)

Jeder Fortbildungsschulkreis erläßt über seine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule eine Schulordnung, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt. (§ 7.)

Für die Inspektion der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule bezeichnet der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die erforderlichen Inspektorinnen. (§ 8.)

Die Oberleitung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens besorgt eine kantonale Aufsichtskommission von neun Mitgliedern, in welcher die Frauen angemessen vertreten sein sollen. Sechs Mitglieder werden vom Erziehungsrat, zwei von der Konferenz der Lehrerschaft der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen bezeichnet. Der kantonale Fortbildungsschulinspektor ist von Amtes wegen Mitglied. Den Vorsitzenden bezeichnet der Erziehungsrat. Die kantonalen Inspektorinnen wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei. (§ 9.)

Die Gesamtheit der Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen bildet die kantonale Lehrerkonferenz des hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulwesens. Die Konferenz ist begutachtendes Organ für alle Schulfragen grundsätzlicher Art, die ihr unterbreitet werden. Sie hat auch das Recht, von sich aus Anträge zu stellen. (§ 10.)

*Knabenfortbildungsschulen.*<sup>1)</sup>

Für Jünglinge, die nicht in einer Berufslehre stehen, besteht kein Schulzwang. Gemeinden oder Gemeindegruppen können freiwillige Fortbildungsschulen errichten. Die Verwaltung und Beaufsichtigung wird in den meisten Fällen von örtlichen Schulbehörden besorgt. Die Oberaufsicht wird vom kantonalen Fortbildungsschulinspektor ausgeübt.

Die Fortbildungsschulen für Jünglinge scheiden sich in landwirtschaftliche und beruflich gemischte (Fabrik- und Gelegenheitsarbeiter) Fortbildungsschulen. Für die Beaufsichtigung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen werden in einzelnen Fällen die landwirtschaftlichen Organisationen herbeigezogen.

Die Lehrkräfte werden vom kantonalen Fortbildungsschulinspektor nach Bedürfnis für Konferenzen und Instruktionskurse zusammengezogen.

*Besondere Verhältnisse der Stadt Zürich.*

Die Geschäftsordnung für die Schulbehörden und Lehrerkonvente vom 24. Januar 1934 regelt die Schulaufsichtsverhältnisse in der Stadt Zürich wie folgt:

Die Schulbehörden der Stadt Zürich sind: die Zentralschulpflege, die Präsidentenkonferenz, die Kreisschulpflegen und die von ihnen gewählten Kommissionen und Sektionen; sie versammeln sich, so oft es die Geschäfte erfordern; die Zentralschulpflege und die Kreisschulpflege werden auch auf schriftliches Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder einberufen. Zur Gültigkeit der Verhandlungen der Schulbehörden ist die Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind in den Sitzungen der Zentralschulpflege, der Kreisschulpflege und deren Aufsichtssektionen die von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder, in den von der Zentralschulpflege und den Kreisschulpflegen gewählten Kommissionen die sämtlichen Mitglieder, seien sie aus der Mitte der Behörde oder außerhalb derselben gewählt worden. (Art. 1 ff.)

Die Sitzungen der Schulbehörden, der Lehrerkonvente und der Konferenzen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Verhandlungen dürfen der Öffentlichkeit keine Mitteilungen gemacht werden, dagegen werden die wichtigen Beschlüsse der Zentralschulpflege und der Kreisschulpflegen der Lehrerschaft bekanntgegeben und, soweit dies ohne Nachteil geschehen kann, amtlich zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (Art. 4.)

---

<sup>1)</sup> Briefliche Mitteilung des kantonalen Fortbildungsschulinspektorates. Es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen.

Als Organe der zentralen Schulverwaltung nennt die Geschäftsordnung:

a) Den Vorstand des Schulamtes (Schulvorstand). Der vom Stadtrat bezeichnete Schulvorstand leitet die Geschäfte der zentralen Schulverwaltung. Er ist von Amtes wegen Vorsitzender der Zentralschulpflege, der Präsidentenkonferenz und der Aufsichtskommissionen der Töchterschule und der Gewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums. Er vertritt die Zentralschulpflege im Verkehr mit den übrigen Behörden. In seiner Verhinderung werden die ihm obliegenden Geschäfte durch den vom Stadtrat bezeichneten Stellvertreter des Schulvorstandes geführt.

Der Schulvorstand vollzieht die Beschlüsse der Zentralschulpflege oder überweist sie zum Vollzuge den Kreisschulpflegen oder Aufsichtskommissionen. Er ist befugt, an den Sitzungen der Kreisschulpflegen und der Konvente teilzunehmen, mit diesen Körperschaften Besprechungen anzuordnen und von ihren Protokollen Einsicht zu nehmen. Der Schulvorstand erledigt von sich aus dringliche, in die Zuständigkeit der Zentralschulpflege, der Präsidentenkonferenz und genannten Aufsichtskommissionen fallende Geschäfte. Seine Verfügungen sind ins Protokoll der betreffenden Schulbehörde aufzunehmen und dieser in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. (Art. 9—11.)

b) Die Präsidentenkonferenz. Die Präsidentenkonferenz besteht aus dem Schulvorstand und den Präsidenten der Kreisschulpflegen. Sie regelt alle Angelegenheiten der Volksschule, die weder der Zentralschulpflege noch den Kreisschulpflegen vorbehalten sind und bereitet die Geschäfte für die Zentralschulpflege vor. Der Präsidentenkonferenz liegen ob: a) Die Aufsicht über die gleichmäßige Durchführung der kantonalen und städtischen Vorschriften über das Volksschulwesen, sowie der Beschlüsse der Zentralschulpflege durch die Kreisschulpflegen; b) die Aufsicht über die Klassenorganisation und über die Zuteilung der Lehrer und Schüler; c) der Ausgleich der Klassenbestände und nötigenfalls die Zuteilung von Lehrern und Schülern in andere Kreise; d) die Genehmigung der Stundenpläne der Volksschule; e) die Anordnung der Jahresprüfungen; f) die Verteilung der Kredite für die Sammlungen, Bibliotheken, Schulgärten, Stipendien usw.; g) die Veranstaltung der für die Schüler der Volksschule zentral organisierten Spezialkurse; h) die Anordnung oder Unterstützung von Kursen zur Fortbildung der Lehrer; i) die Begutachtung der Urlaubsgesuche von Lehrkräften zuhanden der Erziehungsdirektion; k) die Mitwirkung bei der Aufstellung der Vorschläge für die Lehrerwahlen; l) die Einführung der nicht obligatorischen allgemeinen und individuellen

Lehrmittel, Unterrichts- und Schulmaterialien; m) die Aufstellung von Bestimmungen über Abgabe von Sondermaterial; n) die Beschußfassung über Schaffung von Schulmaterial- und Spielgeräteablagen in den Quartieren. (Art. 12 und 13.)

c) Die Schulkanzlei und die Dienstchefs der Schulverwaltung. Die Schulkanzlei besteht aus dem geschäftsleitenden Sekretär, den übrigen erforderlichen Sekretären und dem Kanzleipersonal. Die Dienstchefs der Schulverwaltung sind: a) der Schul- und Bureaumaterialverwalter; b) der Leiter des schulärztlichen Dienstes; c) die Leiter der Schulzahnkliniken; d) die Direktoren der Gewerbeschule; e) die Rektoren der Töchterschule. Die Dienstchefs und die Sekretäre haben das Recht und auf Verlangen des Schulvorstandes die Pflicht, den Sitzungen der Zentralschulpflege beizuwollen; an den Sitzungen der Präsidentenkonferenz nehmen sie nur auf Verlangen des Schulvorstandes teil. Das Amt eines Beamten in der Schulverwaltung ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Zentralschulpflege und ihren Kommissionen. (Art. 14—19.)

Die Befugnisse und die Obliegenheiten der Zentralschulpflege sind umschrieben durch das Zuteilungsgesetz und die Gemeindeordnung. Ihr steht u. a. der das Schulwesen betreffende Verkehr mit den kantonalen Oberbehörden zu. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Bezirksschulpflege jährlich Bericht über das gesamte städtische Schulwesen. Sie ordnet die Neuwahlen und Bestätigungswahlen der Volksschullehrer an und wählt die Lehrer und Lehrerinnen der höhern städtischen Schulen und der Fortbildungsschulen.

Die Kreisschulpflegen. a) Gesamtbehörde und Organe. Die Kreisschulpflegen bestehen aus den von den Schulkreisen gewählten Mitgliedern der Zentralschulpflege und aus je weiteren siebenunddreißig Mitgliedern in den Schulkreisen Uto, Limmattal, Waidberg und Zürichberg und fünfundzwanzig Mitgliedern im Schulkreise Glattal. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Kreisschulpflegen sind in § 57 des Zuteilungsgesetzes und in Art. 89 der Gemeindeordnung bestimmt. Die Präsidenten der Kreisschulpflegen werden von den Stimmberchtigten, die Vizepräsidenten und Aktuare von der Behörde gewählt. Als Aktuare können auch Nichtmitglieder bezeichnet werden.

Zur unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung der verschiedenen Schulabteilungen teilen sich die Kreisschulpflegen in Aufsichtssektionen. Diese teilen sich nach Schulstufen oder nach Quartieren. Die Verteilung der Mitglieder auf die Sektionen erfolgt auf Grundlage einer Vorlage des Präsidenten durch die

Kreisschulpflege. Der Vorsitz in den Aufsichtssektionen wird dem Präsidenten der Kreisschulpflege oder einem besonders gewählten Sektionspräsidenten übertragen. Die Sekundaraufsichtssektion oder, wo eine solche nicht besteht, eine von der Kreisschulpflege eingesetzte Prüfungskommission stellt nach der vierwöchigen Probezeit über die Aufnahme von Schülern ihrer Stufe der Kreisschulpflege Antrag.

Zur Beaufsichtigung der Kindergärten bestellt die Kreisschulpflege eine Aufsichtskommission, in der die Frauen angemessen vertreten sein sollen.

Zur Beaufsichtigung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten und in der Hauswirtschaft wird von der Kreisschulpflege eine Frauenkommission gewählt; sie konstituiert sich selbst. Die Zahl der Mitglieder beträgt in den Schulkreisen Uto, Limmattal, Waidberg und Zürichberg je einundzwanzig bis fünfundzwanzig und im Kreise Glattal elf bis fünfzehn. Sie können sich zur Beaufsichtigung in Sektionen teilen. Zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten des Mädchenhandarbeits- und des hauswirtschaftlichen Unterrichtes treten die fünf Präsidentinnen zur Beratung zusammen.

Zu Beaufsichtigung des erweiterten Turnunterrichtes, der Knabenhandarbeit, der Schülerspeisung, der Horte und allfälliger anderer Spezialgebiete bestellen die Kreisschulpflegen Kommissionen nach Bedarf. (Art. 27—33.)

b) Die Präsidenten der Kreisschulpflegen. Der Präsident der Kreisschulpflege, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Geschäfte der Kreisschulpflege. Er ist befugt, den Sitzungen sämtlicher Aufsichtskommissionen und Kommissionen mit Einschluß der Frauenkommission als stimmberechtigtes Mitglied beizuwöhnen und an den Kreiskonferenzen teilzunehmen; er ist dazu einzuladen. Er erledigt von sich aus dringliche, in die Zuständigkeit der Kreisschulpflege fallende Geschäfte.

Im einzelnen sind ihm vor allem folgende Aufgaben überwiesen: 1. Durch häufige Schulbesuche verschafft er sich ein Bild von dem Stand der einzelnen Klassen. Da, wo eine besondere Notwendigkeit vorliegt, ist der Präsident im Einvernehmen mit der betreffenden Aufsichtssektion befugt, außerordentliche Aufsicht über einzelne Abteilungen durch Mitglieder der Pflege anzuordnen. Der Präsident ist verpflichtet, Mitglieder der Aufsichtssektion, die ihren Aufsichtspflichten nicht nachkommen, zu mahnen, nötigenfalls Stellvertretung anzuordnen. 2. Er beaufsichtigt die Amtsführung der Hausbeamten und die Arbeit der Abwärte, soweit dies nicht Sache des Bauamtes II ist. 3. Er be-

aufsichtigt die freiwilligen Einrichtungen der Schule. 4. Er leitet die Schülerzuteilung für den ganzen Kreis und die Zuteilung der einzelnen Abteilungen in die einzelnen Schulhäuser und Zimmer. 5. Er nimmt in außerordentlichen Fällen die notwendig werdenden Versetzungen und Promotionen von Schülern vor, ferner auf Vernehmlassung der Präsidenten der Sektionen allfällige erforderliche Wegweisungen (Kindergarten, Sekundarschule und Horte). 6. Er ist verpflichtet, die Stundenpläne auf ihre Richtigkeit zu prüfen. 7. Er verfügt über die Dispensation der Schüler vom gesamten Unterricht oder von einzelnen Fächern. 8. Er handhabt die Absenzenordnung. 9. Er leitet die Vorbereitungen für die Lehrerwahlen. 10. Er entscheidet über die Abgabe von Sondermaterialien etc. Er verfaßt Anträge und Weisungen der Kreisschulpflege an die zentrale Verwaltung.

Den Präsidenten der Kreisschulpflegen werden Amtsräume mit dem erforderlichen Hilfspersonal zur Verfügung gestellt. Sie halten in ihrem Amtssitz täglich und in den größeren Quartieren ihres Kreises wöchentlich mindestens eine Sprechstunde ab, die so anzusetzen ist, daß sie von Eltern und Lehrern bequem besucht werden kann. Für die wöchentlichen Audienzen sind Schulräume, Hausvorstands-Lehrerzimmer usw. zu benützen. (Art. 34—37.)

**Lehrerschaft.** 1. Konvente und Konferenzen. Die Lehrkräfte der Volksschule bilden den städtischen Gesamtkonvent. Dieser versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Bureaus oder auf Verlangen von zwei Konventen der Volksschule. Sein Präsident ist der Vertreter der Lehrerschaft in der Präsidentenkonferenz; im Verhinderungsfalle kann er sich durch den Vizepräsidenten oder den Aktuar vertreten lassen.

Die Lehrkräfte der verschiedenen Stufen der städtischen Volksschule bilden die Stufenkonvente. Zwei oder mehrere Stufenkonvente können unter dem Vorsitze des Präsidenten des Gesamtkonventes zur gemeinsamen Behandlung von Schulfragen zusammentreten.

Die Arbeitslehrerinnen, die Kindergärtnerinnen, die Hortleiter, die Knabenhandarbeitslehrer und die Haushaltungslehrerinnen bilden die städtischen Konferenzen gemäß Art. 92, Absatz 3, der Gemeindeordnung.

Der Präsident des Gesamtkonventes und die Präsidenten der Stufenkonvente sind die Vertreter der Lehrerschaft in der Zentralschulpflege; die Vorsitzenden der städtischen Konferenzen sind zu den Sitzungen einzuladen, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihr Tätigkeitsgebiet betreffen. Im Falle ihrer Verhinde-

rung kann Stellvertretung durch die Vizepräsidenten oder durch die Aktuare eintreten.

Die Lehrkräfte und die Horteileiter der Kreise bilden Konferenzen gemäß Art. 93 der Gemeindeordnung. Die Lehrkräfte der Volksschule eines Kreises bilden den Kreiskonvent. Beträgt die Zahl der Lehrer einer Schulstufe weniger als zehn, so beteiligen sich diese an der Konferenz einer benachbarten Stufe. Zwei oder mehrere Stufenkonferenzen können unter dem Vorsitze des Präsidenten des Kreiskonventes zur Behandlung gemeinsamer Schulfragen zusammenetreten.

Der Präsident des Kreiskonventes, die Präsidenten der Kreiskonferenzen, die Hausvorstände und die Stundenplan- und Klassenordner bilden eine Kommission, die unter Leitung des Präsidenten der Kreisschulpflege über die Zuweisung der Klassen und Lehrer in die einzelnen Schulhäuser und Lokale Antrag stellt und die Aufstellung der Stundenpläne vorbereitet.

Der Kreiskonvent wählt die Vertreter der Lehrerschaft in die Kreisschulpflegen und deren Bureaus. Die Vorsitzenden auch jener Konferenzen, Kommissionen und Sektionen, die in den Kreisschulpflegen nicht ständig vertreten sind, müssen, wenn Geschäfte behandelt werden, die sie betreffen, zu den Sitzungen beigezogen werden.

Den Verhandlungen der Frauenkommissionen wohnt eine von den Konferenzen der Arbeitslehrerinnen und der Haushaltungslehrerinnen gewählte Vertretung bei; diese zählt höchstens ein Drittel der Mitgliederzahl der Frauenkommissionen. In den Kindergartenkommissionen sind die Kindergärtnerinnen vertreten in einer Zahl, die höchstens einem Drittel der Kommissionsmitglieder entspricht. (Art. 38—45.)

Gemeinsame Bestimmungen für diese Konvente und Konferenzen sind: Sie konstituieren sich nach der Erneuerungswahl der Schulbehörden durch die Wahl eines Präsidenten, eines Vizepräsidenten und eines Aktuars. Sie versammeln sich zur Behandlung der ihnen von den Schulbehörden zur Begutachtung überwiesenen Geschäfte, oder zur Anregung anderer Geschäfte. Alle methodisch-pädagogischen und fachtechnischen Angelegenheiten, die Gehalts- und Arbeitsbedingungen, sowie die allgemeinen Verordnungen sind den Konventen und städtischen Konferenzen zur Beratung und Vernehmlassung vorzulegen. Der Schulvorstand ist zu den Sitzungen der städtischen Konvente und Konferenzen einzuladen; er kann sich im Verhinderungsfalle vertreten lassen (Art. 54 und 55).

2. **Ha u s - u n d K r e i s ä m t e r.** Auf Vorschlag der Lehrerschaft wählt die Kreisschulpflege: a) Für Schulhäuser von zehn und mehr Klassen einen Hausvorstand, einen Materialverwalter, einen Kustoden für die Sammlung und einen Kustoden für den

Schulgarten. In Schulhäusern mit fünfzehn und mehr Klassen kann ein Hausvorstand II ernannt werden. In Schulhäusern, in denen sich weniger als zehn Klassen befinden, können diese Ämter vereinigt werden. Schulhäuser mit weniger als sechs Klassen und Provisorien werden in der Regel einem benachbarten größeren Schulhause zugeteilt. b) Die Bibliothekare, die Schülerzuteiler, die Klassen-, Stunden-, Hortordner und den Oberspielleiter. Die Inhaber von Haus- und Kreisämtern können nach Bedürfnis besondere Konferenzen bilden.

Die Organisation der Primar- und Sekundarklassen wird den Klassenordnern, die Vorbereitung der Stundenpläne den Stundenplanordnern übertragen. (Art. 46—48.)

---

### Kanton Bern.

#### *Gesamtes Schulwesen.*

Die obere Leitung der öffentlichen und die Beaufsichtigung der Privatbildungsanstalten des Kantons liegt der Unterrichtsdirektion ob (Organisationsgesetz § 14).

Die Beziehungen zwischen der Direktion des Unterrichtswesens und den Primar- und Sekundarschulen, Progymnasien und höhern Mittelschulen werden durch die Inspektoren vermittelt. Diese führen die Aufsicht über die erwähnten Anstalten, sowie über die Privatschulen. Der Aufsicht der Primarschulinspektoren sind auch die Fortbildungsschulen, die Mädchenarbeitsschulen und die Schulklassen der Erziehungsanstalten unterstellt (Reglement betreffend die Inspektoren der Primar- und Sekundarschulen vom 1. Juni 1910).

Das Bindeglied zwischen den Unterrichtsbehörden und der Bevölkerung ist die Schulsynode des Kantons Bern. Sie besteht aus Abgeordneten, welche von stimmfähigen Bürgern des Kantons in den Großratswahlkreisen gewählt werden. Auf je 5000 Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Abgeordneter gewählt; ein Bruchteil von über 2500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Behörde statt; die Amtsduer beginnt mit dem 1. Januar. Die Schulsynode wählt aus ihrer Mitte auf eine vierjährige Amtsduer einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Die Schulsynode versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich, außerordentlich auf den Ruf der Unterrichtsdirektion, auf ihren eigenen Beschuß oder auf Antrag des Vorstandes. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Unterrichtsdirektor oder ein von ihm ernannter Stellvertreter wohnen den Verhandlungen mit beratender Stimme bei. Über alle Gesetze und allgemeinen Verord-